

## Organisationsreglement

### Zentrum für Konflikt und Verfahren (Center for Conflict Resolution «CCR»)

vom 30. Juni 2019

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch den Dekan am 24. September 2019

erlässt folgendes Reglement

#### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Leitung des CCR.

#### § 2 Status und Zweck des CCR

Das CCR ist ein Zentrum i.S. von § 2 des Rahmenreglements der Universität. Es nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Forschung im Bereich der Methoden und Regeln der Konfliktbewältigung. Besonderes Interesse gilt den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Formen der Streiterledigung, namentlich zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit, der Schiedsgerichtsbarkeit und alternativen Konfliktlösungsmethoden wie namentlich der Mediation.
- b. Publikationstätigkeiten im Rahmen des Forschungsbereichs.
- c. Begleitung und Kommentierung von Gesetzgebungsprojekten.
- d. Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, namentlich Workshops, Tagungen und Zertifikatslehrgängen.
- e. Kooperationen mit universitätsinternen und –externen Institutionen, Organisationen und Personen in Forschung und Lehre im Rahmen des Forschungsbereichs.
- f. Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.
- g. Einwerben von Drittmitteln zu diesen Zwecken.

### § 3 Gründung

Das CCR wurde im Jahr 2008 gegründet und ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zugeordnet (nachfolgend: «Fakultät»).

### § 4 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Das CCR hat mindestens zwei universitätsinterne stimmberechtigte Mitglieder mit Ordinariat oder Extraordinariat. Diese können aus einer oder mehreren Fakultäten stammen.
- <sup>2</sup> Weitere stimmberechtigte Mitglieder benötigen ein Doktorat oder eine noch höhere Qualifikation.
- <sup>3</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Fakultät. Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an der Universität Luzern.
- <sup>4</sup> Das CCR kann eine administrative Leiterin oder einen administrativen Leiter anstellen. Diese oder dieser wird automatisch Mitglied des CCR ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme.
- <sup>5</sup> Das CCR kann auch Personen ausserhalb der Universität Luzern als Mitglieder aufnehmen, sofern die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit bilden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

### § 5 Organe

- <sup>1</sup> Die Organe des Zentrums sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. die Zentrumsleitung
- <sup>2</sup> Sofern alle Mitglieder des CCR zugleich Mitglieder der Zentrumsleitung sind, kommen letzterer die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung zu.
- <sup>3</sup> Das CCR kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

### § 6 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.
- <sup>2</sup> Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Über Anträge und Zirkularbeschlüsse sind sie zeitverzugslos zu orientieren.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid. Diese Vorschrift gilt auch für Zirkularbeschlüsse.
- <sup>4</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich von der Zentrumsleitung einberufen. Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich einer Kompetenzzuweisung an die Zentrumsleitung zuständig für alle Beschlüsse des Zentrums. Die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
- a. Anträge auf Änderungen des vorliegenden Reglements zuhanden der Fakultät,
  - b. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung sowie der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Fakultät,
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung durch die Fakultät,
  - d. Wahl einer administrativen Leiterin oder eines administrativen Leiters,
  - e. Genehmigung von Leistungsauftrag und Berichten zuhanden der Fakultät,
  - f. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letter) der Verwaltungsdirektion,
  - g. Oberaufsicht über die Zentrumsleitung,
  - h. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Zentrumsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

## **§ 7 Zentrumsleitung**

- <sup>1</sup> Die Zentrumsleitung besteht aus mehreren stimmberechtigten Mitgliedern, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität übt den Vorsitz der Zentrumsleitung aus. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Zentrumsleitung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- <sup>3</sup> Die Zentrumsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Die Zentrumsleitung
  - a. koordiniert die Tätigkeiten des Zentrums,
  - b. kann Weisungen für den Betrieb des Zentrums erlassen,
  - c. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums, insbesondere erstellt sie das Budget und die Jahresrechnung,
  - d. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt die Berichte jährlich der Fakultät zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung ist gegenüber der administrativen Leiterin bzw. dem administrativen Leiter weisungsberechtigt.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- <sup>1</sup> Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Einsetzung eines Beirats sowie über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats.
- <sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende der Zentrumsleitung beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

## § 9 Finanzen

- <sup>1</sup> Die finanzielle Führung des CCR erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität.
- <sup>2</sup> Das Zentrum finanziert sich insbesondere durch
  - a. jährliche Beiträge der Universität im Rahmen der Fakultätsbudgets,
  - b. Forschungsdrittmittel,
  - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen,
  - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen,
  - e. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.
- <sup>3</sup> Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- <sup>4</sup> Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität.

## § 10 Eingehen von Verpflichtungen

- <sup>1</sup> Die Zentrumsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen.
- <sup>2</sup> Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät.

## § 11 Personal

- <sup>1</sup> Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts der Universität vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- <sup>2</sup> Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin bzw. des Rektors von der Zentrumsleitung angestellt.

## § 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.